

**Bebauungsplan „Solarpark Geisberg“
in der Gemeinde Imsweiler
Donnersbergkreis**

Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1. Allgemeines zum Verfahren
2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: Februar 2025

1. Allgemeines zum Verfahren

Die Ortsgemeinde Imsweiler (Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land) möchte im Rahmen der Wahrnehmung der städtebaulichen Entwicklung einen Bebauungsplan mit dem Ziel der Entwicklung eines Solarparks zur Gewinnung Erneuerbarer Energien aufstellen. Der Grund hierfür ist, dass die Ortsgemeinde einen weiteren positiven Beitrag zum Klima leisten möchte.

Aus diesem Grund wurde, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Vorentwurf wurde am 30.03.2022 von der Gemeindevertretung verabschiedet. Danach erfolgte vom 28.06.2024 bis 02.08.2024 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Dabei hatten sowohl die Behörden als auch die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über den Vorentwurf des Bebauungsplanes zu informieren und konnten entsprechende Anregungen und Hinweise vortragen.

Anschließend ist der Rücklauf der Stellungnahmen sowie deren Abwägung bzw. Berücksichtigung und Beachtung in der weiteren Planung dargestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land Amt für Sicherheit und Ordnung Postfach 1361 67806 Rockenhausen	20.06.2024	Hinweise
2.	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Außenstelle Schulaufsicht Postfach 10 02 62 67402 Neustadt a. d. Weinstraße	25.06.2024	Keine
3.	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 67433 Dortmund	01.07.2024	Keine
4.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	20.06.2024	Keine
5.	Deutsche Bahn Immobilien-gesellschaft mbH Camberger Straße 10 60327 Frankfurt	19.06.2024	Keine
6.	Deutsche Telekom AG TINL Südwest Postfach 2501 67613 Kaiserslautern	19.06.2024	Hinweise
7.	Deutscher Wetterdienst Klima und Umweltberatung Postfach 10 04 65 63067 Offenbach	04.07.2024	Keine

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
8.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	02.08.2024	Hinweise
9.	DSF Deutsche Flugsicherung GmbH Am DSF-Campus 10 63225 Langen	22.07.2024	Keine
10.	Forstamt Donnersberg Dr. Carl-Glaser-Straße 2 67292 Kirchheimbolanden	28.06.2024	Empfehlung
11.	Fernleitungs- und Betriebsgesellschaft mbH Betriebsverwaltung Süd Hohlstraße 12 55743 Idar-Oberstein	21.06.2024	Verweis an Bundesamt
12.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Archäologie Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	23.07.2024	Auflagen
13.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichte Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz	18.06.2024	Hinweise
14.	Industrie- und Handelskammer Europaallee 14 – 16 67657 Kaiserslautern	20.06.2024	Keine
15.	Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland Ingersheimer Str. 20 70499 Stuttgart	24.07.2024	Keine
16.	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Gesundheitsamt Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden	19.06.2024	Keine
17.	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Landesplanungsbehörde Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden	24.07.2024	Hinweise
18.	Landesamt für Geologie und Bergbau RLP Postfach 10 02 55 55133 Mainz	02.08.2024	Hinweise
19.	Landesbetrieb Mobilität Schönauer-Straße 5 67547 Worms	02.08.2024	Bedenken und Hinweise

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
20.	Landwirtschaftskammer RLP Röchlingstraße 1 67663 Kaiserslautern	14.08.2024	Ablehnung
21.	Pfalz Gas GmbH Postfach 1951 67209 Frankenthal	16.06.2024	Keine
22.	Pfalzwerke AG Kurfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen	23.07.2024	Hinweise
23.	Planungsgemeinschaft Westpfalz Bahnhofstraße 1 67655 Kaiserslautern	25.07.2024	Auflagen und Hinweise
24.	SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	13.08.2024	Hinweise und Anregungen
25.	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz Bahnhofstraße 14 66953 Pirmasens	03.07.2024	Anregungen
26.	Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz Ramsteiner Weg 4 67685 Weilerbach	26.06.2024	Keine
27.	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt RLP Kirchenstraße 13 67823 Obermoschel	25.07.2024	Keine
28.	Landesfischereiverband RLP e.V. Gaulsheimer Straße 11 A 55437 Ockenheim	09.07.2024	Keine
29.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Kirchenstraße 13 67823 Obermoschel	25.07.2024	Keine
30.	Ortsgemeinde Gundersweiler	04.07.2024	Keine
31.	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Naturschutzbehörde Uhlandstraße 2 67292 Kirchheimbolanden	26.09.2024	Keine
32.	Stadt Rockenhausen, UPB	21.10.2024	Keine
33.	Stadt Rockenhausen, OT Dörnbach	12.11.2024	Keine

Nr.	Öffentlichkeit	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Bürgerin aus Imsweiler	08.08.2024	Hinweise

Hinweis:

Nachfolgend sind alle Stellungnahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die abgegeben wurden, aufgeführt. Diese wurden zum größten Teil in der Originalfassung abgedruckt und teilweise zur besseren Lesbarkeit neu zugeschnitten. Teilweise werden die Sachdarstellungen der Stellungnahmen jedoch in Kurzform dargestellt. Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden aus Datenschutzgründen anonymisiert. Die Originalstellungennahmen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land eingesehen werden.

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

2.1 Stellungnahme der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land - Amt für Sicherheit und Ordnung vom 20.06.2024

Sachbericht:

Sehr geehrter Frau Lieser,

bezüglich Ihrer Anfrage zu o.g. Aufstellung teilen wir Ihnen mit, dass uns keine Gründe bekannt sind, die gegen die Aufstellung sprechen.

Unsererseits wird lediglich darauf hingewiesen, dass für Vorhaben, die sich im räumlichen Geltungsbereich der Satzung befinden, im Zusammenhang mit verkehrsrechtlichen Sicherungsmaßnahmen, Beschilderungen, etc. rechtzeitig mit uns Kontakt aufgenommen werden muss.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.2 Stellungnahme der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion - Außenstelle Schulaufsicht vom 25.06.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Frau Lieser,

Belange der Schulaufsicht sind vom BP Solarpark Geisberg nicht berührt. Aus Sicht der Schulbehörde bestehen keine Bedenken.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.3 Stellungnahme der Amprion GmbH vom 01.07.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.4 Stellungnahme der Bundeswehr vom 20.06.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.5 Stellungnahme der Deutschen Bahn vom 19.06.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG/ DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Der Bahnbetrieb darf durch die Bauarbeiten und den Betrieb der Errichtung der PV-Anlage in keiner Weise behindert werden.

Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB InfraGo AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB InfraGo AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (Freiflächen-PV-Anlage, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Bei der PV-Anlage sind reflektionsfreie Module zu verwenden, um eine Blendung des Eisenbahnverkehrs auszuschließen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Leitungskreuzungsvertrag:

Falls geplante Leitungen die Bahnstrecke kreuzt bzw. dauerhaft auf Bahngelände verlegt werden sollte, ist zwischen dem Antragsteller und der DB Immobilien rechtzeitig vor Baubeginn ein Kreuzungsvertrag abzuschließen.

Die Leitungsermittlung findet im Rahmen des Kreuzungsvertragsprozesses statt. Ohne Kreuzungsvertrag darf nicht mit dem Bau begonnen werden. Die geplante Kreuzung ist bei der DB Immobilien zu beantragen und wird aus betrieblicher und fachtechnischer Sicht geprüft.

Für die Prüfung der Leitungskreuzung mit Bahngelände sind mindestens 16 Wochen ab Antragseingang einzuplanen. Weitere Informationen und die Antragsformulare finden Sie auf unserer Homepage unter:

https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsspektrum/Verlegung_von_Leitungen-7174670

Seit dem 01.07.2020 können Sie Ihren Antrag auf Leitungskreuzung auch online bei uns einreichen. Bitte nutzen Sie folgenden Link:

https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/f?p=116:LOGIN_DESKTOP

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplanes und bei der späteren Realisierung zu berücksichtigen. Es erfolgt ein allgemeiner Hinweis in den Unterlagen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.6 Stellungnahme der Deutschen Telekom vom 19.06.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Lieser,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigelegtem Plan ersichtlich ist.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Solaranlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Zentrale Planauskunft Südwest
Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr.
E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Hinweis: Der Stellungnahme lagen 2 Lageplanausschnitte mit den bestehenden Leitungen bei.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise, dass keine Leitungen der Telekom betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.7 Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes vom 04.07.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.8 Stellungnahme des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westpfalz vom 02.08.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz (DLR WPF) nimmt im Rahmen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Der vorgesehene Geltungsbereich, des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Solarpark Geisberg“ befindet sich innerhalb des Verfahrensgebietes des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Imsweiler“, das im Jahr 2018 eingeleitet wurde.

Die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien wird grundsätzlich positiv gesehen, um dem Klimawandel zu begegnen und Resilienzen zu schaffen. Die hier vorgelegte Planung führt jedoch zu einem Konflikt mit den Zielen der Flurbereinigung in der Gemeinde Imsweiler.

Wir bitten um Beachtung, dass eine Erschließung aller Flurstücke fortwährend gewährleistet ist. Dies betrifft insbesondere die landwirtschaftlich genutzten Flächen nordwestlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Erreichbarkeit durch die Bewirtschafter ist ohne eine wirtschaftliche und fahrtechnische Verschlechterung für diese sicherzustellen.

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass die überplanten Flächen derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung sind. Die in der Begründung aufgeführte Argumentation, dass die Bewirtschaftersituation in der Gemeinde Imsweiler rückläufig ist und die Flächen deshalb aus der Nutzung genommen werden können, möchten wir grundsätzlich nicht zustimmen. Die Flurbereinigung dient dazu einem solchen Trend aktiv entgegenzuwirken und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft auch zukünftig sicherzustellen.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass das DLR WPF künftig über weitere Planungsschritte frühzeitig zu informieren ist, um die Ziele und Interessen der Flurbereinigung mit denen der Planungsvorhaben so verträglich wie möglich zu gestalten.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zum Flurbereinigungsverfahren und der landwirtschaftlichen Nutzung werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgten bereits im Vorfeld durch den Projektierer intensive Gespräche mit den betroffenen Landwirten, diese unterstützen das Vorhaben. Die Wege bleiben erhalten und sind auch für die Errichtung und Betrieb der Anlage erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.9 Stellungnahme der DFS – Deutsche Flugsicherung vom 22.07.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.10 Stellungnahme des Forstamt Donnersberg vom 28.06.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Lieser,

der Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes umfasst derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im Westen, Norden und Nordosten grenzen Staatswaldflächen und im Osten grenzen Privatwaldflächen an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Bei den angrenzenden Waldflächen handelt es sich vornehmlich um einen Laubmischwald mit einem hohen Anteil von Eichen. Im westlichen Bereich sind Trockenschäden bereits vorhanden. Die zu erwartende Endbaumhöhe von ca. 30 m ist noch nicht erreicht. Der Bestand ist kernwuchsdominiert. Das Gelände ist südexponiert und weist eine Hangneigung von ca. 25-30 % aus. Die Waldbrandgefahr ist als eher gering einzuschätzen.

Auf Grundlage der Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ vom 26.11.2023 sowie den Hinweisen zur Anwendung der Vollzugshinweise zur genannten Landesverordnung vom 07.11.2023 zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sind Hinweise aus forstwirtschaftlicher Sicht zu beachten.

Vor dem Hintergrund eines möglichst effizienten und wirtschaftlichen Betriebes der Photovoltaik-Freiflächenanlagen, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, sollen auf den hier vorliegenden Fall bestimmte Abstände zu dem vorhandenen Wald berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund gilt es zu prüfen, ob die genannten Abstände im Sinne der Vermeidung von Verschattung ausreichen.

Aufgrund der Exposition des Geländes und der zu erwartenden maximalen Baumhöhen empfehlen wir einen Mindestabstand von 30 Metern von dem Waldrand zu den geplanten Solaranlagen einzuhalten.

Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der Photovoltaik-Freiflächenanlage Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder –erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der Photovoltaik-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Wir bitten darum, unsere Hinweise entsprechend zu beachten. Bei Bedarf können die zitierten Vollzugshinweise gerne zur Verfügung gestellt werden.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zum angrenzenden Waldrand und den empfohlenen Abständen werden zur Kenntnis genommen. Dies wurde vom Projektierer geprüft und die erforderlichen Abstände berücksichtigt. Es erfolgt nochmal ein allgemeiner Hinweis in den Unterlagen, eine Änderung der Planung und Abwägung ist somit nicht erforderlich.

2.11 Stellungnahme der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft vom 21.06.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I3 TOB
Fontainengraben 200
53123 Bonn.
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben betroffen. Sie werden unsere Stellungnahme über o.g. Dienststelle erhalten.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis zur Fehlanzeige wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.12 Stellungnahme der Generaldirektion kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie vom 23.07.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich dabei um einen römischen Einzelfund (Fundstelle Imsweiler 13). Da jedoch nicht davon auszugehen ist, dass das o.g. Vorhaben die genannten Fundstellen berührt, haben wir gegen die Planung keine Bedenken.

Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere

Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Hinweis: Der Stellungnahme lagen 2 Lageplanausschnitte mit der Fundstellenkartierung.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen, die allgemeinen Hinweise sind in den Unterlagen bereits enthalten, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.13 Stellungnahme der Generaldirektion kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichte vom 18.06.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Frau Lieser,

wir haben das im Betreff angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege wird folgendes festgestellt und beauftragt:

Im Vorhabensgebiet sind fossilführende Schichten (Perm, Rotliegend) bekannt. Relevant sind dabei besonders der Weg oberhalb der Imsweiler B48-Nord-Anschluss-Stelle, sowie die Baustraßen, das Trafogebäude und der Kabelgraben.

Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist uns rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten im Rahmen unserer Aufgaben ist im Allgemeinen nicht zu erwarten. Evt. größere Bergungen werden zeitnah mit dem ausführenden Erdbauunternehmen abgesprochen.

Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, **Erdgeschichtliche Denkmalpflege**, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, 0261-6675-3033, erdgeschichte@gdke.rlp.de

Die finanzielle Beteiligung des Vorhabenträgers an den notwendigen Maßnahmen der Denkmalfachbehörde richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§21 Abs. 3) und der zugehörigen VV und ist mindestens **drei Monate** vor dem geplanten Start der Erdarbeiten mit uns abzustimmen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis zu den fossilführenden Schichten im Plangebiet und der Bitte um Benachrichtigung vor Beginn der Bauarbeiten wird zur Kenntnis genommen und in den Unterlagen allgemein ergänzt, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.14 Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer vom 20.06.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Aus unserer Sicht bestehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken.

Es sollte sicher gestellt sein, dass keine Konflikte mit angrenzender Bebauung kommt .

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.15 Stellungnahme der Vodafone Deutschland vom 24.07.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.06.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.16 Stellungnahme der Kreisverwaltung Donnersbergkreis - Gesundheitsamt vom 19.06.2024

Sachbericht:

Durchführung der Bauleitplanung auf der Grundlage des Baugesetzbuches;
- **Aufstellung eines Bebauungsplanes** in der Ortsgemeinde Imsweiler

Frühzeitige Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange und sonstigen Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB bei gleichzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans

„Solarpark Geisberg“

- Ortsgemeinde Imsweiler

Durch die Planung werden keine Aufgabenbereiche berührt. Gegen den vorgenannten Bebauungsplanentwurf werden

keine Einwendungen

erhoben.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.17 Stellungnahme der Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Landesplanungsbehörde vom 24.07.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde kann dem vorliegenden Planentwurf
zugestimmt
werden.

Weitere **Hinweise:**

- Die textlichen Festsetzungen, die ausgefüllten Verfahrensvermerke und die Rechtsgrundlagen sind spätestens nach Satzungsbeschluss auf der Planurkunde zu ergänzen.
- Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rockenhausen ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan sieht ein Sondergebiet für Photovoltaik vor. Die Planung ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan bedarf daher der Genehmigung durch die Untere Landesplanungsbehörde. Der Flächennutzungsplan ist parallel fortzuschreiben bzw. die Planung muss in die Neuaufstellungsunterlagen integriert werden. Eine Genehmigung des Bebauungsplans kann erst in Aussicht gestellt werden, wenn prüfbar ist, dass die Planung dem künftigen Flächennutzungsplan entsprechen wird. Der Ortsgemeinderat Imsweiler und der Verbandsgemeinderat Nordpfälzer Land müssen hierfür die entsprechenden Beschlüsse fassen.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass der Planung zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise werden in der weiteren Planung beachtet. Derzeit befindet sich der Teifl-Flächennutzungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ in Aufstellung, darin ist die Fläche berücksichtigt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.18 Stellungnahme des Landesamts für Geologie und Bergbau RLP vom 02.08.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Solarpark Geisberg" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Hans Walling in seinem Buch "Der Erzbergbau in der Pfalz von seinem Anfang bis zu seinem Ende" (2005) Hinweise auf die Verleihung eines Schurfsteines im Jahr 1775 auf alle Mineralien im Bereich des Bauvorhabens dokumentierte.

Weitere Dokumentationen oder Informationen liegen uns hierzu nicht vor.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer

Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter IV.4 werden fachlich bestätigt.

- mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise, dass es zu Bergbau/Altbergbau, Boden und Baugrund keine Bedenken gibt, wird zur Kenntnis genommen, der Hinweis zum Geologiedatengesetz erübrigt sich, da keine Bodenuntersuchungen erforderlich sind. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.19 Stellungnahme des Landesbetrieb Mobilität vom 02.08.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung.

Betroffen von dem Plangebiet ist die Bundesstraße B 48 außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen.

Derzeit befinden sich in unserem Fachbereich keine raumbedeutsamen Maßnahmen in der Planung, die hierbei berücksichtigt werden müssten.

Des Weiteren sind die üblichen Abstandsflächen einzuhalten sind. Laut Landesstraßengesetz § 22 beträgt die Bauverbotszone bei Kreisstraßen 15 m sowie bei Landstraßen 20 m jeweils vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Laut Bundesfernstraßengesetz § 9 beträgt die Bauverbotszone außerhalb geschlossener Ortschaften bei Bundesstraßen 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn und ist einzuhalten.

Die Anbindung an das klassifizierte Straßennetz ist frühzeitig mit dem Landesbetrieb Mobilität Worms abzustimmen.

Die zum Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eventuell über klassifizierte Straßen und anschließende Wirtschaftswege geplante Baustellenzufahrt sowie auch der dauerhaften Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage stellen Sondernutzungen im Sinne des Landes- und Bundesfernstraßengesetzes dar. Für die gegebenenfalls erforderliche Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis hat der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen) einen entsprechenden Antrag an den Landesbetrieb Mobilität Worms zu richten.

Des Weiteren darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden; insbesondere sind verkehrssicherheitsrelevante Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs durch Lichtimmissionen, Werbeanlagen und nichtverformbare Hindernisse (Bäume, Masten, Mauern), oder Gefährdungen Dritter innerhalb schutzbedürftiger Bereiche, in Straßennähe nicht erlaubt.

Da Lichtimmissionen (beispielsweise Blendwirkungen) auf das klassifizierte Straßennetz oder Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer nicht auszuschließen sind, sind diese im Baurechtsverfahren vom Vorhabenträger zu ermitteln und es ist dem Straßenbaulastträger ein Ausschluss verkehrssicherheitsrelevanter Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs nachzuweisen.

Für die Beurteilung von verkehrssicherheitsrelevanten Hindernissen bzw. Gefährdungen Dritter sind die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) maßgebend. Sollten Gefahrenstellen in Straßennähe unvermeidbar sein, so sind - in Abstimmung mit dem LBM Worms - Schutzmaßnahmen festzulegen; die Kostentragung der Herstellung sowie die Ablöse der Erneuerungs- und Unterhaltungskosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Dem Straßenentwässerungssystem dürfen grundsätzlich keine Oberflächenwasser und keine häuslichen Abwässer zugeführt werden. Aus der Verwirklichung des Vorhabens dürfen dem betroffenen Straßenbaulastträger keinerlei Kosten entstehen.

Wir erheben, seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms, Bedenken gegen die o. g. Maßnahme.

Prüfung und Abwägung:

Die Bedenken werden zurückgewiesen. Aufgrund der Lage auf einer Bergkuppe (geringster Höhenunterschied 40 m) und der dazwischenliegenden Waldflächen sind Beeinträchtigungen auf den Verkehr nicht zu erwarten. Es erfolgt aber ein allgemeiner Hinweis in den Unterlagen. Der Hinweis zur verkehrlichen Anbindung während der Baumaßnahmen wird zur Kenntnis genommen und durch den Projektierer mit dem LBM abgestimmt, ist jedoch nicht Inhalt eines Bebauungsplanes. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.20 Stellungnahme der Landwirtschaftskammer RLP vom 14.08.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum geplanten Solarpark haben wir bereits im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens Stellung genommen. Nach wie vor sind wir der Auffassung, dass die Planung agrarstrukturelle Belange nicht ausreichend berücksichtigt und das Vorhaben in der geplanten Größe als überdimensioniert zu beurteilen ist.

Neben der Versorgungssicherheit mit Energie spielt gerade auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle. Auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen stellt eine Sicherung der Energieversorgung dar und trägt damit zur Versorgungssicherheit bei. Artikel 20 a des Grundgesetzes formuliert „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen...“. Vor diesem Hintergrund sind die Belange mit- und gegeneinander gerecht abzuwägen.

„Nahrung ist Grundlage unseres Lebens – sowohl für die individuelle Existenz als auch den Erhalt der Gesellschaft. Bislang war die Bundesrepublik Deutschland noch nicht von längeren Versorgungskrisen betroffen. Dennoch sollte ein Bewusstsein darüber geschaffen werden, dass Störungen oder gar ein Einbruch des Versorgungsektors massive Auswirkungen auf die Bevölkerung haben könnten. Dies insbesondere, da die Menschen inzwischen ein hohes und stetiges Versorgungsniveau voraussetzen. Krisen in der Lebensmittelversorgung, aber auch Verunreinigungen einzelner Lebensmittel, können daher nicht nur zu Gesundheitsschäden und finanziellen Einbußen führen, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung in die politische Handlungsfähigkeit erschüttern. Der Sektor Ernährung wird aus diesen Gründen zu den schutzwürdigen Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) gezählt.“ (Quelle: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe)

Im Zuge der Diskussion über die Folgen des Klimawandels und notwendiger Maßnahmen, steht der Ausbau der regenerativen Energien im Zentrum vieler politischer und gesellschaftlicher Forderungen. Die Freiflächen-Photovoltaik bringt dabei die größte Betroffenheit in Form des größten Landentzugs für die Landwirtschaft mit sich. Der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPVA) führt zu erheblichen Verwerfungen in den landwirtschaftlichen Betrieben. Außerlandwirtschaftlich orientierte Eingriffe in die Bodenmärkte, sowohl auf dem Pachtmarkt, als auch auf dem Kaufmarkt, bringen erhebliche Preissprünge mit sich. Es ist festzustellen, dass anstehende Planungen für PV-Anlagen einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt haben, durch die die Flächenverfügbarkeit örtlicher bäuerlicher Betriebe erheblich beeinträchtigt wird. Die Aussicht der Grundstückseigentümer und Kommunen, eine PV-Anlage auf ihren Grundstücken errichten zu können, verhindert in vielen Fällen den Abschluss langfristiger Pachtverträge für eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Möglichkeit einer langfristigen Flächensicherung ist aber die Grundvoraussetzung, um eine dauerhafte und nachhaltige Landwirtschaft zu betreiben und sichert den Betrieben ihre Produktionsgrundlage. Der Flächenentzug beschleunigt zudem den Strukturwandel in der Landwirtschaft zusätzlich. Daher ist bei allen Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden.

Durch die Planung werden landwirtschaftliche Nutzflächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und somit agrarstrukturelle Belange nachteilig betroffen. Die Wahrnehmung aller örtlicher Aufgaben als Voraussetzung für eine ausgewogene Entwicklung, insbesondere der Bereiche Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr, Umwelt und auch der Landwirtschaft liegt in der Verantwortung jeder Gemeinde. Es ist unbedingt eine geordnete und maßvolle Planung über alle Planungsebenen hinweg zu gewährleisten. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt.

Die Ausbauziele auf Landes- und Bundesebene wurden formuliert. In Deutschland wird der Ausbau in der Freifläche im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2030 auf 80 Gigawatt (GW) und bis 2040 auf 177,5 GW gedeckelt. Bei einem Bedarf von ca. 1 Hektar pro Megawatt beträgt der daraus abgeleitete Flächenbedarf in Rheinland-Pfalz bis 2040 ca. 8.000 ha. Dies entspricht auch dem politischen Ziel, in Rheinland-Pfalz maximal 2 % (etwa 8.100 ha) der Ackerflächen für Solarenergie zu beanspruchen. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle 170 Verbandsgemeinden und Städte in Rheinland-Pfalz ergäbe einen Bedarf von etwa 50 ha FFPV-Anlagen pro Verbandsgemeinde oder Stadt. Flächendarstellungen in Bauleitplanungen müssen daher so erfolgen, dass nicht mehr als 2 % der Landwirtschaftsfläche für FFPV beansprucht werden. Für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land ergibt sich aus der konkreten Berechnung ein Flächenbedarf von insgesamt 145 ha, um das politisch festgelegte Ausbauziel zu erreichen. Heruntergebrochen auf die Ortsgemeinde Imsweiler bedeutet dies einen Flächenbedarf von etwa 11 ha. Die tatsächliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist durch ein Monitoring zu begleiten. Eine Überschreitung der genannten 2 % ist auszuschließen.

Es wird im EEG klargestellt, dass mindestens 50 % der PV auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet werden soll. Der Ausbau auf versiegelten Flächen sollte damit klaren Vorrang gegenüber der Freifläche haben. Der Grundsatz G 166 des LEP IV verlangt neben einem flächenschonenden Ausbau bevorzugt „ertragsschwache“ landwirtschaftliche Standorte auszuwählen. Dabei ist nach Ansicht der Landwirtschaftskammer nicht allein die Bodengüte eines Standortes zu beachten. Auch weitere Faktoren wie beispielsweise Hofnähe sind dabei beachtlich.

Potenziale auf versiegelten Flächen sind zu ermitteln und zu nutzen. Parkplätze, öffentliche Gebäude und andere versiegelte Flächen bieten erhebliche Ausbaupotenziale, die es prioritär zu nutzen gilt. Die Kontakte mit Projektierern in der Freifläche sollten hier genutzt werden, um auch Projekte auf versiegelten Potenzialflächen voranzutreiben. Bei einer Flächenbeurteilung sollten auch Gebiete in Schutzgebieten berücksichtigt werden. Es sind Standorte in Schutzgebieten zu berücksichtigen, soweit keine erhebliche Beeinträchtigung für den Naturschutz durch PV-Anlagen zu erwarten sind.

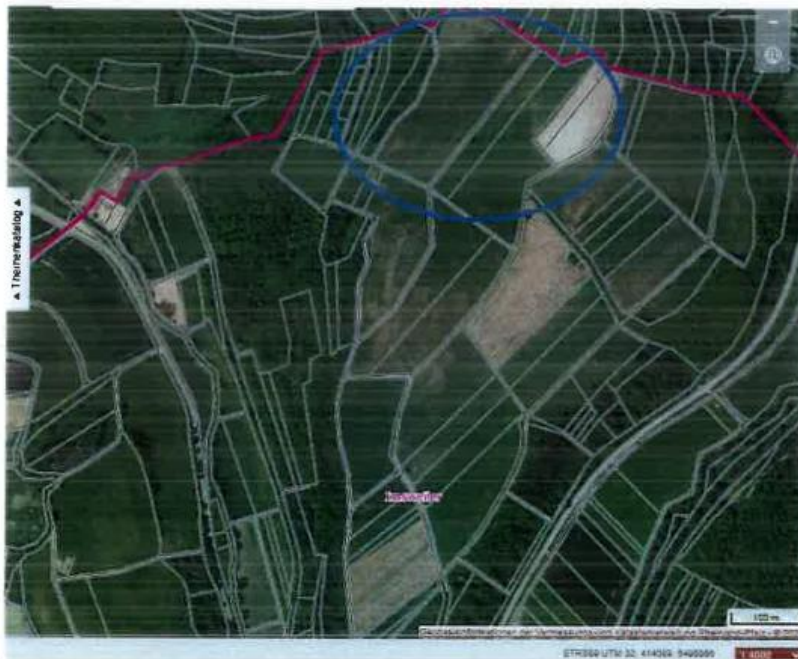
Grundsätzlich sind nur landwirtschaftliche Flächen auszuwählen, die durch eine überdurchschnittliche Stromertragserwartung geprägt sind, um eine möglichst effektive Stromerzeugung zu erzielen. Es ist zu prüfen, ob öffentliche Belange nach § 35 Abs.3 BauGB berührt sind, sie können der Zulässigkeit entgegenstehen. Darunter fallen nach § 35 Abs.3 Nr.6 BauGB u. a. „Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur“. Der Verlust von mehr als 25 ha landwirtschaftlicher Fläche wirkt sich negativ auf die Agrarstruktur aus. Die Flächen stehen auf absehbare Zeit der Landwirtschaft nicht mehr zu Bewirtschaftung zur Verfügung.

Innerhalb der Verbandsgemeinde werden nach unserer Kenntnis noch weitere umfangreiche Planungen zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen durchgeführt. Diese Verfahren sind in der vorgelegten Planung ebenfalls zu berücksichtigen, damit die Summationswirkung dieser flächeninanspruchnehmenden Planungen Berücksichtigung finden können.

Die Landwirtschaft hat in der Vergangenheit bei der „Flugplatzerweiterung“ und zuletzt beim Ausbau der Umgehungsstraße B48 einen erheblichen Flächenverlust hinnehmen müssen, dazu wurde auch das Flurbereinigungsverfahren in seiner Priorität in den damaligen Auswahlverfahren hochgesetzt. Ziel war es agrarstrukturelle Nachteile durch den Straßenbau zu kompensieren. Die vorgelegte Planung greift nun erneut auf landwirtschaftliche Flächen zurück. Auf Grund des Flurbereinigungsverfahrens hätte eine Agrarstrukturverbesserung stattfinden sollen, die wird durch die vorgelegte Planung verhindert. Es ist kurzfristig zu klären, welche Auswirkungen die Planung auf den Fortgang des Flurbereinigungsverfahrens hat. Hierzu ist das DLR Westpfalz zu beteiligen.

Grundsätzlich ist die baurechtliche Überplanung eines Gebietes an eine gesicherte Erschließung geknüpft. Im vorliegenden Fall werden keine konkreten Aussagen zur Erschließung getroffen. Es wird lediglich beschrieben, dass die Erschließung über einen Wirtschaftsweg erfolgen soll. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz sind. „§ 1 (5) LStrG, Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“ Eine dauerhaft gesicherte Erschließung ist daher nachzuweisen. Dazu zählt nach unserer Auffassung auch die Trasse zur Ableitung des Stromes an den entsprechenden Einspeisepunkt. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Grenzabstände gemäß Nachbarrecht Rheinland-Pfalz eingehalten werden. Die Nutzbarkeit der Wirtschaftswege muss für den landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt erhalten bleiben.

Durch die Planung werden Wirtschaftswege überplant. Diese dienen der Erschließung und zur Erreichbarkeit von Flächen auch außerhalb des Plangebietes (blauer Kreis). Ein Konzept zur Durchgängigkeit des Wegenetzes ist unbedingt zu erstellen bzw. ist diese sicherzustellen. Wir empfehlen im engen Austausch mit dem DLR Westpfalz im laufenden Flurbereinigungsverfahren den Eingriff in die Agrarstruktur hinreichend zu berücksichtigen.



Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir aus landwirtschaftlicher Sicht weiteren Flächeninanspruchnahmen durch naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht zustimmen. Das Plangebiet ist so zu gestalten, dass keine externen Maßnahmen erforderlich sind. Hierzu gibt es inzwischen umfangreiche Empfehlungen, bspw. von der TH Bingen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den allgemeinen politischen Statements sind für den Bebauungsplan nicht ziel-führend. Hierbei geht es um eine konkrete Fläche, hierzu wären Aussagen seitens der Landwirt-schaftskammer hilfreich, welche Auswirkungen diese Fläche auf die betroffenen Landwirte ha-ben. Allgemeine Aussagen entziehen sich somit einer sachgerechten Abwägung. Die Bedenken bezüglich des sich verändernden Bodenmarktes und der Flächensicherung für die Landwirtschaft sind ebenfalls nicht Inhalt des Bebauungsplanes. Die Bedenken zur Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden zurückgewiesen, aktuell sind keine Engpässe bekannt, zudem werden in Rheinland-Pfalz viele gute Ackerflächen zum Anbau von Sonderkulturen und Genussmittel genutzt (z.B. Tabak, Spargeln, Erdbeeren, Weinreben, Energiepflanzen), so dass ein großes Potenzial für den Nahrungsmittelproduktion bleibt. Auch wurde ermittelt, dass in Deutschland der Flächenanteil für Golfplätze größer ist als der für Freiflächenphotovoltaikanlagen (Quelle. PV-Magazine, 21. Mai. 2024)

Der Hinweis, dass sich der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, wird zur Kenntnis genommen, dieser wird parallel zum Bebauungsplan neu aufgestellt, die Fläche ist bereits dargestellt, somit entwickelt sich der Bebauungsplan aus dem FNP.

Die Hinweise zu den Ausweisungen auf FNP-Ebene ist nicht Inhalt dieses Bebauungsplanes, die Zuständigkeit hierfür liegt beim VG-Rat.

Die Hinweise zu den Aussagen der Planungsgemeinschaft Westpfalz werden zur Kenntnis ge-nommen, sind jedoch nicht Inhalt dieses Bebauungsplanes.

Die Aussagen des EEG werden zur Kenntnis genommen, die Errichtung von PV-Anlagen auf Dachflächen und versiegelten Flächen werden durch diesen Bebauungsplan nicht eingeschränkt und kann mit diesem Bebauungsplan nicht gesteuert werden.

Die Hinweise zum Flächenverlust für den Flugplatzausbau und den Neubau der B 48 werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Inhalt dieses Bebauungsplanes. Mit den betroffenen land-wirtschaftlichen Betrieben wurde ein Einvernehmen hergestellt, das Projekt wird seitens der Landwirte unterstützt.

Die Hinweise zu den Flächenzielen werden zur Kenntnis genommen. Die genannte Grenze von 2 % ist keine gesetzliche Regelung und wenn, im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen. Die Gemeinde möchte mit diesem Bebauungsplan einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, was auch langfristig der Landwirtschaft dient. Für die Refinanzierung einer solchen Anlagen sind Mindest-größen erforderlich, um die Klimaschutzziele umsetzen zu können.

Der Hinweis zur Summationswirkung wird zur Kenntnis genommen, der entzieht sich jedoch der Planungshoheit der Gemeinde.

Mit den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben erfolgte eine Abstimmung, hier sind der Ge-meinde keine Konflikte bekannt.

Die Hinweise zur Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Diese ist nur für die Realisierung und spätere Wartungsarbeiten erforderlich. Hierzu erfolgen entsprechende vertragliche Regelungen mit der Gemeinde als Eigentümer der Wege.

Bei der Festlegung erforderlicher Ausgleichflächen wird versucht auf weitere landwirtschaftliche Flächen außerhalb des Geltungsbereiches zu verzichten.

Die Gemeinde hält somit an ihrer Planung fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.21 Stellungnahme der Pfalzgas vom 19.06.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Frau Lieser,

wir danken für Ihre E-Mail und teilen Ihnen mit dass wir in dem von Ihnen angesprochenen Bereich nicht betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass keine Leitungen der Pfalzgas betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.22 Stellungnahme der Pfalzerwerke vom 23.07.2024

Sachbericht:

Guten Tag,

im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter.

Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und wir haben zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich derzeit **keine Versorgungseinrichtungen** der Pfalzerwerke Netz AG.

Da aktuell keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen sind, haben wir keine Anregungen und keine Bedenken zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes.

Wir weisen aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabensträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzerwerke Netz AG einholen, die auf der Webseite der Pfalzerwerke Netz AG (<https://www.pfalzerwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft>) zur Verfügung steht.

Nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes – Einspeisung:

Für eine Einspeisung der durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage erzeugten Leistung in unser Stromversorgungsnetz, muss ggf. ein **Netzverknüpfungspunkt** hergestellt werden. Hierzu sollte sich ein Vorhabensträger weiterhin mit der nachstehend aufgeführten Organisationseinheit in unserem Unternehmen in Verbindung setzen und abstimmen:

Pfalzwerke Netz AG	
KS-Kfm. Services	Herr Landeck
Netzvertrieb	Telefon: 0621 585-2950
Erzeugungsanlagen	Telefax: 0621 585-2682
Postfach 21 73 65	Versorgungsmanagement@pfalzwerke-netz.de
67072 Ludwigshafen	

Ferner ist die für die Netzanbindung **erforderliche Kabeltrasse**, ein möglicher **Standort für eine Übergabestation** und auch die **Zufahrt** zur Freiflächen-Photovoltaikanlage frühzeitig mit uns abzustimmen, da von den Planungen Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG betroffen sein könnten. Hierzu sind uns aussagekräftige Planunterlagen digital zur Verfügung zu stellen, und zwar per E-Mail an: Externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de.

Die Pfalzwerke Netz AG ist **zwingend** an den nachgelagerten Verfahren zu beteiligen (z.B. Baugenehmigungsverfahren), da wir erst dann eine parzellenscharfe und detaillierte Aussage zur Betroffenheit und zu den einzuhaltenden Bedingungen/Auflagen treffen können.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass keine Leitungen oder Einrichtungen der Pfalzwerke Netz AG betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Einspeisung ins Netz werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplanes und werden in der nachfolgenden Planung seitens des Projektierers abgestimmt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.23 Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 25.07.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an dem im Betreff genannten Bauleitplanverfahren. Laut Planunterlagen beabsichtigt die Ortsgemeinde Imsweiler die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPVA) auf einer Fläche von 25,04 ha nördlich der Ortslage auf dem Geisberg.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), die 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und die 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020). Die mit Beschluss vom 23.11.2022 eingeleitete 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz zu den Themenfeldern Gewerbe, Wohnen und Energie ist in Bearbeitung.

Im Verfahren nehmen wir zum o. g. Vorhaben gerne wie folgt Stellung:

Im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz ist der Standortbereich als Sonstige Freifläche dargestellt. Anteilig ist eine Zielbetroffenheit mit einem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z 15 ROP IV Westpfalz) und einem Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28 ROP IV Westpfalz) festzustellen.

Z 15 ROP IV Westpfalz:

Innerhalb der Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundes dienen. Durch die raumordnungsrechtliche Sicherung der Flächen für das Biotopverbundsystem werden hierauf abgestimmte Weiterentwicklungen rechtmäßiger und ordnungsgemäß ausgeübter Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft nicht berührt.

Z 28 ROP IV Westpfalz:

Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Entsprechend erfolgte ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPlG. **Für das Vorhaben erfolgte mit Bescheid vom 22.08.2023 eine Zulassung einer Abweichung von Zielen des ROP IV Westpfalz unter folgender Maßgabe:**

Für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Ortsgemeinde Imsweiler wird die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ im Nordwesten des Plangebietes (Flurstücksnummern 421, 431 und 432) nicht zugelassen.

Im restlichen Plangebiet wird die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik von den raumordnerischen Zielen „Vorranggebiet Landwirtschaft“ und Vorranggebiet regionaler Biotopverbund“ unter folgenden Maßgaben zugelassen:

Im Rahmen der Bauleitplanung ist die zeitliche Nutzung der PVA zu begrenzen. Als Anschlussnutzung ist „Landwirtschaft“ festzulegen.

Für die erforderlichen Ausgleichsflächen dürfen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

Auf den entsprechenden Bescheid und darin enthaltene Maßgaben wird vollumfänglich verwiesen. Diese sind nachweislich sicherzustellen. Dies vor dem Hintergrund, dass in der Begründung unter 3.3.6 landespflegerische Festsetzungen zu III. ausgeführt ist, dass die „Ausgleichsmaßnahmen, zu denen auch die Umwandlung in extensives Grünland zählen, [...] im Wesentlichen innerhalb des Geltungsbereiches zu erbringen [sind]“. Wir bitten um Überprüfung und entsprechende Anpassung der Planunterlagen.

Für die weiteren Verfahrensprozesse bestehen aus Sicht der Regionalplanung für FFPVA folgende zu prüfende bzw. zu berücksichtigende Aspekte. Dies vor dem Hintergrund, dass zum einen die Vollzugshinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten überarbeitet wurden und in einer aktualisierten Fassung mit Stand 07. November 2023 vorliegen. Zum anderen liegt nunmehr ein Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht mit Stand 26. Januar 2024 der Obersten Landesplanungsbehörde vor. **Wir bitten diese im weiteren Verfahrensprozess zu berücksichtigen und die Planunterlagen entsprechend im weiteren Verfahrensprozess zu prüfen und ggf., mitunter auch um textliche Festsetzungen, zu ergänzen bzw. anzupassen:**

Laut Planunterlagen ist die Fläche des Geltungsbereichs im derzeit noch gültigen Flächennutzungsplan von 1998 der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, womit der Bebauungsplan nicht mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan übereinstimmt. Wir regen eine entsprechende Abstimmung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde an. Eine landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPlG

liegt uns aktuell nicht vor. In diesem Kontext möchten wir mit Blick auf eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans bereits auf folgenden Aspekt hinweisen: In der Begründung zu Z 166c LEP IV RLP wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen sei, dass der Landwirtschaft die Grundlage der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden soll. Seitens der Obersten Landesplanungsbehörde wurde nach aktueller Sachlage herausgestellt, dass bis zu zwei Prozent der Fläche für FFPVA bereitgestellt werden sollen, um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen. Zugleich soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA im Außenbereich auf 2 Prozent des jeweiligen Planungsraumes (Stichtag: 31.12.2020) begrenzt werden, um so – erläuternd im o. g. Solarleitfaden – einer möglichen Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft und der Sicherung von Lebensmittelproduktion Rechnung zu tragen. Bezugsgröße der Prozentangabe sei die vom Statistischen Landesamt ermittelte Ackerfläche des Landes, nicht die gesamte Landesfläche. Weiterhin führt der benannte Solarleitfaden aus, dass die kommunalen Antragsteller die PV-Potenziale möglicher Dachflächenstandorte auf öffentlichen Einrichtungen sowie der Überdachungsmöglichkeit großflächiger Parkplätze möglichst überschlägig darlegen, um einen parallelen Ausbau von Freiflächen- und Dachflächenphotovoltaik voranzutreiben. Aus regionalplanerischer Sicht sind aufgrund der zunehmenden Errichtung von FFPVA und der damit einhergehenden Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft die Anlagen eines Planungsraums und somit auf Ebene des Flächennutzungsplans aus Sicht der Regionalen Raumordnung in ihrer Summenwirkung zu betrachten und ggf. tabellarisch/kartografisch darzulegen.

Unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange möchten wir folgende Aspekte aus den Vollzugshinweisen und dem Solarleitfaden ergänzend herausstellen:

- Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von FFPVA auf Acker- und Grünlandflächen im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der FFPVA nicht zustimmen. Sofern noch nicht erfolgt, sollte eine etwaige Betroffenheit geprüft werden.
- Laut Planunterlagen wurde das gemeindliche Wegenetz in der Planung berücksichtigt, welches zum Teil erhalten bleibe. Wir weisen darauf hin, dass bestehende Wegestrukturen für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die naturnahe Erholung sowie Querungsmöglichkeiten als auch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte von der Überplanung und Umzäunung auszunehmen sind, um den entsprechenden Betrieb der (angrenzenden) Flächen nicht einzuschränken. Die Planunterlagen sind dahingehend zu prüfen und ggf. über entsprechende Festsetzungen zu ergänzen.
- Um dem Aspekt der dauerhaften Beeinträchtigung des Ziels Vorranggebiet Landwirtschaft zu begegnen, ist im Rahmen der Bauleitplanung sowohl die Befristung als auch die Anschlussnutzung festzulegen. In der aktualisierten Fassung der Vollzugshinweise wird aus Gründen des Ressourcenschutzes ausgeführt, dass im Rahmen von Bauleitplanverfahren mittels eines städtebaulichen Vertrages bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens mittels einer Verpflichtungserklärung durch den Betreiber sicherzustellen ist, dass FFPVA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelung beseitigt werden. Es wird angeraten, durch geeignete Maßgaben sicherzustellen, dass nicht nur alle Anlagen, sondern insbesondere auch alle dazugehörigen Infrastrukturen und Leitungstrassen (u. a. Nebenanlagen, Container, oberflächennahe Anlagen (auch im Boden verlegte Kabel)) sowie Fundamentierung und Verankerung nach dauerhafter Aufgabe zurückgebaut werden. Die Vollzugshinweise verweisen hierzu auf eine Arbeitshilfe der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ (LABO, 2023). Die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit ist nach dem Ablauf der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand zu erhalten.

Zur umfassenden Beachtung der Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes weisen wir vorsorglich darauf hin, dass gemäß den Vollzugshinweisen u. a. in bzw. angrenzend an geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen, in FFH- und Vogelschutzgebieten oder in flächenhaften Naturdenkmälern (vgl. abschließende Auflistung in den Vollzugshinweisen) FFPVA nur zulässig sind, sofern das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist. Dies vor dem Hintergrund, dass sich laut Planunterlagen im Südwesten der Anlage ein Naturdenkmal befindet.

Weiterhin wird ausgeführt, dass zur dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere im Sinne des BNatSchG der Bau von FFPVA auf Flächen, die von besonderer Bedeutung für die Wanderung von wild lebenden Tieren sind, nicht gestattet werden.

Aus regionalplanerischer Sicht wäre weiterhin zu prüfen, inwieweit die geplanten Anlagen sowie eine vollständige Einzäunung Barriereeffekte auf der Offenlandfläche entstehen lassen, die Wanderungsbewegungen und Austauschbeziehungen zwischen Populationen beeinträchtigen.

Wir regen, sofern noch nicht erfolgt, eine entsprechende Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde und eine entsprechende Ergänzung der Planunterlagen an.

In diesem Kontext verweisen wir darauf, dass eine Durchlässigkeit von Zaunanlagen für Kleinsäuger sicherzustellen ist. In den textlichen Festsetzungen ist entsprechend eine Bodenfreiheit von 10 cm festgesetzt. Sofern noch nicht erfolgt, regen wir eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde

an, inwieweit dies als ausreichend erachtet werden kann. Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand wird derzeit in der gängigen Praxis i. d. R. von mindestens 20 cm Bodenfreiheit ausgegangen.

Für eine natur-, arten- und bodenschutzverträgliche Errichtung von FFPVA empfehlen die Vollzugshinweise verschiedene textliche Festsetzungen. Beispielhaft herauszustellen ist die Beschränkung des Versiegelungsgrades (Beschränkung der wasserundurchlässigen Befestigung auf ein Mindestmaß und nicht mehr als zwei Prozent der Gesamtfläche der Sondergebiete für FFPVA) der Sondergebiete sowie die Gestaltung der Module. Wir regen eine Prüfung und ggf. Anpassung der textlichen Festsetzungen an. Weiterhin sind gemäß den textlichen Festsetzungen Nebenanlagen möglich, die nicht abschließend festgesetzt sind. Beispielhaft angeführt werden mitunter auch Batterie- und Stromspeicher. Weitere detaillierte Ausführungen über die bauliche Ausgestaltung derartiger Anlagen finden sich hierzu im Begründungsteil nicht vor. Auch in diesem Kontext verweisen wir auf die Vollzugshinweise, wonach unter bodenschutzfachlichen Belangen eine bodenschonende Errichtung und eine effiziente Gewährleistung des Betriebs von FFPVA erfolgen sollte. Der Bescheid zum Zielabweichungsverfahren vom 22.08.2023 bezieht sich auf Verfahrensunterlagen einer klassischen FFPVA und deren entsprechenden baulichen Ausgestaltung. Wir regen daher vorsorglich an, diesen neu aufgenommenen Aspekt mit Blick auf den erteilten positiven Bescheid zum Zielabweichungsverfahren mit der zuständigen Landesplanungsbehörde abzustimmen und im weiteren Verfahrensprozess auf Ebene der Bauleitplanung ggf. über die Festsetzungen und über die Begründung entsprechend zu konkretisieren.

Nach unserem Kenntnisstand grenzt der Geltungsbereich des Plangebietes anteilig unmittelbar an Waldflächen an. Die Vollzugshinweise enthalten zur Gewährleistung eines möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betriebs von FFPVA sowie zur Nichtbeeinträchtigung von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern während der Bau- und Betriebsphase Abstandsmaßgaben. Sofern noch nicht erfolgt, regen wir eine Prüfung bzw. Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß Vollzugshinweise bei der Planung von FFPVA die vom Land Rheinland-Pfalz veröffentlichten Hochwassergefahren- und risikokarten sowie Starkregengefahrenkarten in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen sind. Sofern noch nicht erfolgt, regen wir eine Prüfung und Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde bzgl. etwaiger besonderer Anforderungen an.

Prüfung und Abwägung:

Die allgemeinen Hinweise zu den laufenden Änderungsverfahren der Planungsgemeinschaft werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Bescheid des Zielabweichungsverfahrens werden zur Kenntnis genommen, diese sind in der Planung bereits berücksichtigt. Die Hinweise zu den Vollzugshinweisen und zum Leitfaden werden zur Kenntnis genommen und soweit sie für den Bebauungsplan gelten in der weiteren Planung berücksichtigt. Es erfolgen entsprechende Abstimmungen mit Forstamt. Die Belange der Landwirtschaft sind ausreichend berücksichtigt und durch den positiven Bescheid des Zielabweichungsverfahrens bestätigt.

Der Teil-Flächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaikanlagen befindet sich derzeit in Aufstellung, die Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist darin als Sondergebiet PV dargestellt, somit entwickelt sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan.

Der Hinweis nur maximal 2% der Ackerflächen für FF-PV zu nutzen, werden zur Kenntnis genommen, dieser Wert wird durch den Bebauungsplan eingehalten. Der Flächennutzungsplan entzieht sich der Planungshoheit der Gemeinde. Der Solarleitfaden ist kein geltendes Recht.

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden oder Freiflächen kann durch die Gemeinde aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht gesteuert werden. Da diese Alternativen bislang keinen wesentlichen Beitrag zum Umbau der Energieversorgung auf regenerative Energien leisten konnte, sind FF-PV im Außenbereich erforderlich. Auch das Landessolargesetz, das zumindest PV-Anlagen auf gewerblich genutzten Gewerbeneubauten (nicht für landwirtschaftliche Gebäude) vorschreibt, und in einer Verordnung viel Spielraum für Befreiungen lässt, hat nicht zum erforderlichen Ausbau der regenerativen Energien geführt.

Die Hinweise zu Abständen zu landwirtschaftlichen Betrieben, zu den landwirtschaftlichen Wegen und zur Nachnutzung werden zur Kenntnis genommen, das wurde geprüft und in der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt und im städtebaulichen Vertrag zwischen Projektierer und Gemeinde geregelt.

Der Hinweis zu dem Naturdenkmal und dem Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Das wird im Umweltbericht ausreichend geprüft und wurde bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Das Naturdenkmal aus dem Flächennutzungsplan von 1998 ist nicht mehr vorhanden, das wird in den Unterlagen korrigiert.

Die Hinweise zu einer natur-, arten- und bodenschutzverträglichen Errichtung werden zur Kenntnis genommen, und soweit rechtlich möglich im Bebauungsplan beachtet und im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Der Hinweis zu den Waldrandabständen wird zur Kenntnis genommen und durch den Projektierer aus wirtschaftlichen Gründen geprüft und mit dem Forstamt abgestimmt. Die Sturzflutgefahrenkarte wird in den Unterlagen noch ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.24 Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz vom 13.08.2024

Sachbericht:

1. Oberflächenentwässerung

Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Dem heißt es durch entsprechende Maßnahmen entgegenzuwirken. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geneigten PV - Module flächig auf den anstehenden Boden abtropfen. Um einem Oberflächenabfluss und der Bildung von Erosionsrinnen, insbesondere bei stärkeren Niederschlagsereignissen, entgegenzuwirken, als auch die flächige Versickerung zu verbessern, wird angeraten eine muldenartige Geländemodellierung unterhalb der Abtropfbereiche der Modultische bzw. an den Geländetiefpunkten des Verfahrensgebietes vorzusehen.

Auf der versiegelten Fläche der Wechselrichter- / Transformatorstation sowie von Zufahrten kann es in der Folge aufgrund der Versiegelung auch hier zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen. Dieser ist vollständig in den umliegenden unversiegelten Bodenflächen zu versickern bzw. in Geländemulden zurückzuhalten. Die Versickerung am Ort des Anfalls hat ohne Schädigung Dritter und breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.

Ich gehe davon aus, dass durch den Neubau des Solarparks bzw. die damit verbundene Bodenversiegelung keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden (z. B. Einleitung in ein Gewässer).

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zur Oberflächenentwässerung werden zur Kenntnis genommen. Da die Flächen nach Errichtung der PV-Anlage eingegrünt werden, kann das Oberflächenwasser über die belebte Bodenzone versickern, gleichzeitig wird die Erosionsgefahr gemindert. Anfallendes Oberflächenwasser von geringfügigen Versiegelungen für technische Einrichtungen (z.B.: Trafo, Wechselrichter etc.) kann randlich ebenfalls versickern. Entsprechende Festsetzungen wurde getroffen.

2. Starkregenvorsorge

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar.

Die beigefügten Karten stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung.

Unter dem Link <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.

Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.

Im unbebauten Zustand kommt es bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis aufgrund der topografischen Lage im nordwestlichen Teil des Plangebiets zu Wasserabflüssen von Nord nach West mit einer sehr hohen Fließgeschwindigkeit von 0,5 bis > 2 m/s bei einer Wassertiefe von 10 bis < 30 cm. Im südlichen Teil kommt es partiell zu Fließgeschwindigkeiten von 0,5 bis < 2 m/s bei einer Wassertiefe von 10 bis < 30 cm (s. Anlagen Sturzflutgefahrenkarten).

Ich empfehle daher die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die potentielle Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen. Zusätzlich empfehle ich entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen (z. B. keine Trafostationen, Wechselrichter, Module/elektrische Anlagen in den Abflussbahnen).

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu Starkregen und den Sturzflutgefahrenkarten werden zur Kenntnis genommen. Hier sind keine Konflikte zu erkennen, die Karte wird in den Unterlagen nachrichtlich ergänzt.

3. Bodenschutz

Die Zusammenhänge zwischen dem Bodenschutz und Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind vielfältig und betreffen sowohl positive als auch negative Aspekte der Bodennutzung und –erhaltung.

Eine umfassende Übersicht über bodenschutzfachliche Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) liefert bspw. die **LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“**. Mit Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz vom 07.11.2023 ist die SGD Süd als Obere Bodenschutzbehörde aufgefordert, über die Inhalte zu informieren und die in der Arbeitshilfe beschriebenen bodenschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen zu beachten.

Für die Standortauswahl aus Sicht des Bodenschutzes wurde mit v. g. Arbeitshilfe eine bodenbezogene Rangfolge definiert.

Im vorliegenden Fall wird ein Standort vorrangig aus der dritten Kategorie (Acker- und Grünlandflächen) vorgeschlagen. Solche Flächen sollten im Sinne des Bodenschutzes nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen in Anspruch genommen werden. Dieses Kriterium ist gem. den Veröffentlichungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) erfüllt und damit der geplante Standort für die FF-PVA mit den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes grundsätzlich vereinbar.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bitte ich die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes i. S. o. g. Arbeitshilfe zu überprüfen.

Ich weise darauf hin, dass für die anschließenden bauleitplanerischen Verfahrensschritte konkrete, fallbezogene Festsetzungen im Interesse des Bodenschutzes abgeleitet werden müssten.

Im jetzigen Planungsstand besteht Überarbeitungsbedarf für die Belange des Bodenschutzes gem. Arbeitshilfe i. W. zu:

- Maß der baulichen Nutzung (es fehlen konkrete Vorgaben bezüglich Mindestabstand zwischen den einzelnen Moduireihen, der Mindestabstand der Module über GOK sollte auf 0,8 m angehoben werden).
- In Bezug auf die beabsichtigte extensive Nutzung der Fläche sollte die aktuell noch mögliche Standweide auf eine temporäre Beweidung reduziert werden.
- Weil ein wirksamer vorsorgender Bodenschutz bereits in frühen Planungsphasen etabliert werden muss, empfehle ich dringend zur Vermeidung langfristiger oder irreversibler Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen, eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ konkret festzusetzen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind unmittelbar keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (**nachsorgender Bodenschutz**).

Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

Gemäß der [Rutschungsdatenbank](#) des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes teilweise in einem Gebiet, in dem bereits Rutschungen aufgetreten sind. Weitere Informationen hierzu und zu evtl. durch Massenbewegungen o. ä. hervorgerufene Gefährdungen (z. B. Standsicherheitsprobleme) liegen der SGD Süd nicht vor. Ich empfehle, vorsorglich das LGB am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu beteiligen und die Problematik möglicher Hangrutschungen unter Berücksichtigung evtl. Wechselwirkungen mit der geplanten Erschließung/ Bebauung zum Gegenstand der Umweltprüfung zu machen.

Hinweis: Der Stellungnahme lag 1 Auszug der Starkregengefährdungskarte bei.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zum Bodenschutz und dass keine Altablagerungen bekannt sind, werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt ein allgemeiner Hinweis in den Unterlagen. Dem Vorschlag zur Änderung des Abstandes der Modultische zum Boden wird nicht gefolgt, um den Eingriff ins Landschaftsbild zu minimieren. Der Hinweis zu einer extensiven Beweidung wird geprüft, das Geologische Landesamt wurde beteiligt, es wurde kein Hinweis auf möglichen Hangrutsch abgegeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.25 Stellungnahme des Vermessungs- und Katasteramtes Westpfalz vom 03.07.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Entwurf des Bebauungsplanes werden von unserer Seite folgende Anregungen vorgebracht:

In der Begründung unter 1. Ausgangslage, Abs. 8 S. 7, bitten wir die Aufzählung der vom Bebauungsplan umfassten Grundstücke entsprechend unseres Vorschlags zu überprüfen und ggf. zu korrigieren (siehe Anlage 1 und 2).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Hinweis: Der Stellungnahme lag ein Auszug der Liegenschaftskarte bei.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis zu den Flurstücksnummern wird zur Kenntnis genommen und in den Unterlagen korrigiert, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.26 Stellungnahme des Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz vom 26.06.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das oben genannte Vorhaben bestehen von Seiten des Zweckverbandes Wasserversorgung „Westpfalz“ keine Einwände.

Der Planungsbereich befindet sich außerhalb unseres Versorgungsbereiches und somit sind wir davon nicht betroffen.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.27 Stellungnahme des Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt RLP vom 25.07.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Email vom 18.06.2024 wird uns als Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in dem o.g. bauleitplanungsrechtlichen Verfahren gegeben.

Nach Prüfung der uns zugänglichen Unterlagen bestehen unsererseits aus landespflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.

Mit freundlichen Grüßen

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.28 Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald vom 25.07.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Email vom 18.06.2024 wird uns als Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in dem o.g. bauleitplanungsrechtlichen Verfahren gegeben.

Nach Prüfung der uns zugänglichen Unterlagen bestehen unsererseits aus landespflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.

Mit freundlichen Grüßen

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.29 Stellungnahme des Landesfischereiverband RLP vom 09.07.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. hat zum o.a. Beteiligungsverfahren

keine Einwände.

Fragen beantwortet Ihnen gerne Jürgen Schuler  Fischereibiologe@lfvrlp.de , ☎ 0170 9321436

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.30 Stellungnahme der Ortsgemeinde Gundersweiler vom 04.07.2024

Sachbericht:

Hallo Frau Lieser,

von Seiten der Ortsgemeinde Gundersweiler bestehen -nach Rücksprache mit meinen Beigeordneten- keine Bedenken zu dem Bebauungsplan Solarpark Geisberg.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.31 Stellungnahme der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Unter Naturschutzbehörde, Kirchheimbolanden vom 26.09.2024

Sachbericht:

Anmerkungen und Hinweise zu den vorgelegten Unterlagen

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Parallel zu dem (und anderen) Bebauungsplanverfahren wird im Vorgriff auf den zu erstellenden Flächennutzungsplan der neu gebildeten Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land für das gesamte Verbandsgemeindegebiet ein eigener Teil-Flächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaik (FFPV)" aufgestellt.

Die darin ausgewiesene Fläche Nr. 221 entspricht dem BP nur teilweise. Es sind Erläuterung zu den Abweichungen des Bebauungsplan-Geltungsbereiches zur Flächenausweisung in der FNP-Fortschreibung nachzuliefern.

Bezug zum Landschaftsplan

Zum derzeitigen Planungsstand liegt für die FNP-Fortschreibung kein landespflegerischer Beitrag (Landschaftsplan) vor, in dem die Auswirkungen der FNP-Fortschreibung auf Natur und Landschaft sowie die Änderungen gegenüber der noch geltenden Planung betrachtet und bewertet werden.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zum Flächennutzungsplan und Landespflegerische Fachbeitrag werden zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan wurde im Entwurf noch angepasst, da die noch fehlenden Flächen in Vorranggebieten des RROP-Westpfalz liegen, hierzu inzwischen aber ein positiver Bescheid zur Zielabweichung vorliegt.

Der landespflegerische Beitrag wird nun im Entwurf gemeinsam mit dem Umweltbericht und Fachgutachten Artenschutz beigelegt.

Sachbericht:

Allgemeine Hinweise zur Fortführung der Planung

Im Westen und Osten des Plangebiets wurden laut Begründung zum Bebauungsplanentwurf Magerwiesen kartiert, die gemäß § 30 BNatSchG pauschal unter Schutz stehen. Die Inanspruchnahme dieser Flächen wird kritisch gesehen und in der Regel abgelehnt. Dass diese Flächen und ihre Qualität auch nach der Errichtung der Solarmodule erhalten bleiben und sich ohne wesentliche Einschränkungen weiterentwickeln können wird in Frage gestellt. Für die Inanspruchnahme ist voraussichtlich eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung notwendig. Die Nennung der Flächen (Flurstücks-Nummer/ Gemarkung), die als externe Ausgleichsmaßnahme als Feldlerchenfenstern herangezogen werden, sowie die entsprechende Eintragung im KSP hat vor bzw. bei Einreichung des Bauantrags zu erfolgen.

Die Untere Naturschutzbehörde kann zum derzeitigen Stand der Planung noch keine abschließende Stellungnahme zu o.g. Vorhaben abgeben.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den Magerwiese (artenreiche extensive Flachland-Mähwiese) werden zur Kenntnis genommen, Ausgleichsflächen geschaffen und die Ausnahmegenehmigung beantragt. Die Artenschutzmaßnahmen wurden inzwischen mit der UNB abgestimmt und werden im Entwurf zum Bebauungsplan festgesetzt. Dabei erfolgt zum Schutz der Feldlerche auch eine Anpassung des Layouts der FF-PV-Anlage.

Sachbericht:

Behandlung im Fachbeirat Naturschutz

Der Fachbeirat hat sich auf seiner Sitzung am 25.09.2024 mit der Planung beschäftigt und hat sich den oben aufgeführten Hinweisen und Anregungen der UNB angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Klemm

Anlage:

"Natur- und artenschutzfachliche Standards zu geplanten PV-Freiflächenanlagen (PVFA)"
(UNB Donnersbergkreis, Stand 26.09.2024)

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass der Fachbeirat sich der Stellungnahme anschließt, wird zur Kenntnis genommen. Die Anlage der UNB wird in der weiteren Planung beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.32 Stellungnahme der Stadt Rockenhausen vom 21.10.2024

Sachbericht:

Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen der Stadt Rockhausen äußert zu dem o.g. Bebauungsplan grundsätzlich keine Bedenken, jedoch soll der Vorhabenträger prüfen, ob eine Blendwirkung für die Bergstadt entsteht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ausschussmitglied Schläfer kehrt zurück an den Sitzungstisch.

Für die Richtigkeit des Auszugs:
Verbandsgemeindeverwaltung
Nordpfälzer Land, 16.12.2024
Im Auftrag

An: FB 3

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen, eine mögliche Blendwirkung kann bei der Südausrichtung der Module ausgeschlossen werden, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.33 Stellungnahme der Stadt Rockenhausen, Ortsteil Dörnbach vom 12.11.2024

Sachbericht:

Es bestehen keine Einwände seitens der Ortsbeiratsmitglieder.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Für die Richtigkeit des Auszugs:
Verbandsgemeindeverwaltung
Nordpfälzer Land, 29.11.2024
Im Auftrag

An: FB 3

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

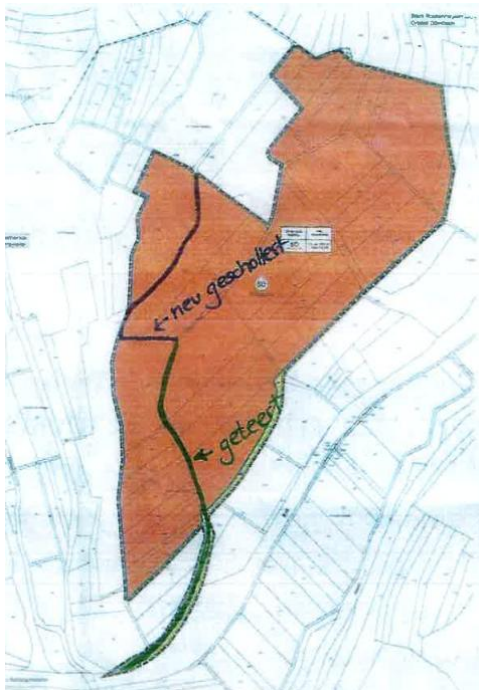
2.34 Stellungnahme einer Bürgerin aus Imsweiler vom 08.08.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Frau Lieser,

wie heute Morgen telefonisch besprochen, teilte ich Ihnen bereits mit, dass die Zufahrt zu meinem Grundstück sowie zu den gepachteten Grundstücken gewährleistet sein muss. Ich bin Eigentümerin der Flurstücks-Nr. 431 und Pächterin der Flurstücks-Nr. 432, 422 und 403. Im Anhang erhalten Sie daher den eingezeichneten Weg, der von uns genutzt wird. Dieser Weg wurde vor ca. 1,5 Jahren erst teilweise neu geschottert und ist gut befahrbar. Der Transport von unseren Rindern mit Traktor und Viehanhänger muss gesichert sein. Ich stehe zur weiteren Erläuterungen bspw. bei einer Ortsbesichtigung gerne zur Verfügung.

(Legende zum Lageplan: grün = geteierter Weg, dunkelbau = neu geschotterter Weg, lila = Weg zu den Grundstücken)



Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis zur Nutzung der Wege und Zufahrtsmöglichkeiten zu den Grundstücken wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Die Zufahrtsmöglichkeiten werden auch nach Realisierung der Anlage erhalten bleiben. Das wird im städtebaulichen Vertrag mit dem Projektierer geregelt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

Gemeinderatsbeschluss

Der Gemeinderat Imsweiler hat nach reiflicher Prüfung alle Stellungnahmen und Hinweise sowie Anregungen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren sach- und fachgerecht gegeneinander abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

Imsweiler, den